

21.10.2020



ZUSAMMENFASSUNG DER KORRESPONDENZ ZWISCHEN KRANEIS UND STRATMANN (BNETZA)



Untertitel

Wulf Kraneis, Vorstand REG.eV:



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | ÜBERBLICK | 3 |
| 2 | ANLASS | 3 |
| 3 | ZUSAMMENFASSUNG DER KORRESPONDENZ | 3 |
| 3.1 | SMART METER UND STROMWENDE..... | 4 |
| 3.2 | PROSUMER-MODELLE DER BNETZA | 4 |
| 3.3 | BEGRÜNDUNG ZUM PROSUMER-MODELL | 4 |
| 3.4 | BATTERIESPEICHER | 4 |
| 3.5 | Ü20-PV-ANLAGEN..... | 5 |
| 3.6 | BEGRIFF „AUSGEFÖRDERTE ANLAGEN“ | 5 |
| 3.7 | BEGRIFF „MARKTPREIS“ | 5 |

Abkürzungen

| | |
|--------|-------------------------------------|
| BNetzA | Bundesnetzagentur |
| REG.eV | Roßdorfer Energie-Gemeinschaft e.V. |



1 Überblick

Dieses Dokument fasst die Korrespondenz zwischen Wulf Kraneis (REG.eV) und Peter Stratmann (BNetzA) in sieben Punkten zusammen. Sie befassen sich mit dem Smart Meter der Netzbetreiber. „Smart Meter braucht man definitiv nicht für die Energiewende“ ist eine wichtige Erkenntnis. Weiterhin mit dem Prosumer-Modell der BNetzA: „Von den vorgestellten drei Prosumer-Modellen taugt allenfalls die Marktoption, und auch diese so nicht praktikabel“ sowie mit den Begründungen zum Prosumer-Modell: „Die wesentlichen Argumente der BNetzA konnten nicht mit schlüssigen Fakten begründet werden.“

Weiter geht es zu Batteriespeichern: „Da die Batteriespeicher aber vorgefertigten Ladestrategien folgen, sind natürlich auch ihre Auswirkungen auf das Netz ähnlich vorhersehbar wie die Einspeisung von Solarenergie.“ Es folgen die Ü20-PV-Anlagen: „Auch alte PV Anlagen müssen weiterhin 9-10 ct/kWh für eingespeisten PV-Strom erhalten, weil das für die Verbraucher der günstigste Strom ist, der auf Ortsnetz-Ebene (400 V) erzeugt wird und das meiste davon sofort im Ortsnetz verbraucht wird, also keine Netzkosten verursacht.“ Und letztlich werden die Begriffe „Ausgeförderte Anlagen“ und „Marktpreis“ begründet kritisiert.

2 Anlass

Unser Vorstandsmitglied Wulf Kraneis hat sich intensiv mit dem so genannten Prosumer-Modell der Bundesnetzagentur befasst und dem Verfasser Peter Stratmann im Mai 2020 die ersten Verständnisfragen per E-Mail übermittelt sowie ungenaue Textstellen benannt. Daraus entspann sich ein Disput mit teilweise zwei E-Mails pro Woche. Dabei haben sich einige wichtige Erkenntnisse ergeben, die wir mit dieser Zusammenfassung wiedergeben.

3 Zusammenfassung der Korrespondenz

Die Korrespondenz ist in den folgenden sieben Punkten zusammengefasst. Die gesamte Korrespondenz haben wir in weiten Teilen den Empfängern unseres NEWSLETTER zugänglich gemacht. Für die Leser dieses Dokuments verweisen wir auf das Prosumermodell der BNetzA, um weitere Details zu studieren. Es ist auf den Internetseiten der BNetzA zu finden. Es ist dann empfehlenswert, die Erklärungen zum Prosumermodell direkt mit herunterzuladen. Weil das Dokument zum Prosumermodell so schlecht geraten war, sah sich die BNetzA genötigt, die Erläuterungen dazu in einem zweiten Dokument zu veröffentlichen.

Prosumermodell und die Erläuterungen gibt es hier:

- https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ProsumerModell.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ProsumerModell_Erlaeuterungen.html



3.1 Smart Meter und Stromwende

„Smart Meter braucht man definitiv nicht für die Energiewende“. Eine bemerkenswerte Aussage aus der Bundesnetzagentur! Denn das heißt, dass sogar der fachliche Arm des Bundeswirtschaftsministeriums Smart Meter nicht als notwendig erachtet und somit eigentlich nur die Vermutung bleibt, dass sich da Lobbyisten einen netten Markt erschließen wollen, der die Allgemeinheit sehr viel kostet und dies noch mit der Begründung der technischen Notwendigkeit. Dutzende Millionen von Smart Meter-Gebühren werden die Verbraucher jedes Jahr Milliarden kosten und die deutschlandweite Installation von Smart Metern kostet noch einmal Milliarden in der Anschaffung, natürlich letztlich auch für die Bürger als Verbraucher.

3.2 Prosumer-Modelle der BNetzA

Von den vorgestellten drei Prosumer-Modellen taugt allenfalls die Marktoption, und auch diese ist so nicht praktikabel. Aber eine vereinfachte Version für sehr kleine PV Anlagen (< 4 kW) und eine vereinfachte Version für größere PV Anlagen (>4 kW) sind vorstellbar, allerdings ohne Smart Meter.

3.3 Begründung zum Prosumer-Modell

Die wesentlichen Argumente der BNetzA für die Notwendigkeit der vorgestellten Prosumer-Modelle konnten nicht mit schlüssigen Fakten begründet werden, als da wären:

- 1) Die (genügend genaue) Prognostizierbarkeit des Netto-Verbrauchs (Verbrauch-Solarenergie-Speichereinsatz) sei nicht möglich,
- 2) der daraus folgende Einsatz (bzw. die Bereitstellung) von Primärregelenergie würde erhebliche Kosten verursachen (tut er nicht), im Gegenteil, die Preise fallen mit den Jahren immer weiter und der Anteil am gesamten Strompreis liegt im niedrigen einstelligen Cent-Bereich
- 3) das Argument, dass die Bilanzkreise stimmen müssen, ist für die Wirklichkeit nicht wirklich relevant.

3.4 Batteriespeicher

Batteriespeicher möchte die BNetzA nicht, jedenfalls nicht in der jetzigen Form, ohne Kontrolle, wie sich diese verhalten. Argument: Bilanzkreise werden gestört. Da die Batteriespeicher aber vorgefertigten Ladestrategien folgen, sind natürlich auch ihre Auswirkungen auf das Netz ähnlich vorhersehbar wie die Einspeisung von Solarenergie, die ja auch nicht genau prognostizierbar ist.

Auch wenn aus Sicht des REG.eV große Anzahlen von Speichern zum jetzigen Zeitpunkt volkswirtschaftlicher Unsinn sind (regenerative Energien für die meiste Zeit des Jahres in Unterdeckung zum Verbrauch, damit nur zusätzlicher Ressourcenverbrauch für Speicher), so ist es absehbar, dass Speicher in naher Zukunft mehr und mehr Sinn machen werden, bzw. zur Speicherung von regenerativem Strom benötigt werden. Praktisch lassen sich Speicher bei immer weiter fallenden Preisen (zurzeit ca. 400-500 Euro/kWh) eh nicht mehr aufhalten, da sich die Ein-/Ausspeicherung einer kWh gut mit 10 ct/kWh rechnen lässt und



damit der Gesamtpreis aus Erzeugung und Einspeicherung unter 20 ct/kWh und damit jetzt schon deutlich unter dem durchschnittlichen Bruttostrompreis (> 30 ct/kWh) liegt.

3.5 Ü20-PV-Anlagen

Das wesentliche Argument, dass auch alte PV Anlagen weiterhin 9-10 ct/kWh für eingespeisten PV-Strom erhalten müssten, weil das für die Verbraucher der günstigste Strom ist, weil dieser auf Ortsnetz-Ebene (400 V) erzeugt wird und das meiste davon sofort im Ortsnetz verbraucht wird, also quasi keine Netzkosten verursacht, während der Großkraftwerksstrom aus Kohlekraftwerken z.B. zwar nur 4 ct/kWh auf Hoch- und Höchstspannungs-Ebene (110 kV, 220 kV, 380 kV und mehr) kostet, dieser Strom aber erst „genießbar“ (transformiert, weitergeleitet) werden muss zu den Verbrauchern, was mit Netzkosten von mindestens 7 ct/kWh verbunden ist zur Zeit, ergo dieser nicht regenerativ erzeugte Strom den Verbraucher 11 ct/kWh oder mehr kostet, konnte von der BNetzA nicht widerlegt werden. „Marktpreise“ sind anscheinend nicht Verbraucherpreise, sondern der „Marktpreis“ wird als der Preis definiert, der auf Hoch- und Höchstspannungs-Ebene (Großkraftwerk, Erzeugung) gezahlt wird, der meiste Strom wird allerdings im Mittelspannungsnetz und Niederspannungsnetz verbraucht – es geht letztlich beim Strompreis schlichtweg um den Strompreis, den der Endkunde zahlt, und das ist bei Hoch- und Höchstspannung halt die Erzeugung plus die Weiterleitung, Transformation etc. und nicht ein Preis für „irgendwo erzeugten Strom irgendeiner Qualität“.

3.6 Begriff „Ausgeförderte Anlagen“

„Ausgeförderte Anlagen“ gibt es nicht in Deutschland. Es sind nie Anlagen gefördert worden. Anlagen hat immer der Betreiber gekauft und finanziert. Was von der Bundesregierung gemacht wurde, war, die Abnahme dieses Stroms aus diesen Anlagen zu einem bestimmten Preis zu garantieren, so dass die Investition mit einem Gewinn und nicht mit einem Verlust (in der Regel) über 20 Jahre läuft. Politik und Energielobbyisten implizieren mit dem Begriff aber immer, dass die Betreiber ja „ihr Geld für die Investition erhalten hätten“ und damit sozusagen quasi umsonst den Strom abgeben können, was natürlich nicht richtig ist, denn ein kleiner Aufwand verbleibt. Zudem hat für die Kohlekraftwerke niemand diese Überlegungen angestellt – insbesondere die älteren Kohlekraftwerke, die vom Netz gehen, sind schon viel länger abgeschrieben.

3.7 Begriff „Marktpreis“

Es geht darum, den Marktpreis genauer zu definieren, z.B. für den „normalen Stromverbraucher“ auf Ortsnetz-Ebene und dann die Kosten je nach Erzeugungs- und Weiterleitungsart sauber festzustellen und dann DISKRIMINATIONSFREI“ den Erzeugern auch einen fairen Preis dafür zu zahlen. Wer also regenerativen Strom auf Ortsnetz-Ebene produziert, sollte dafür mindestens den Preis bekommen, den nicht regenerativer Strom auf Ortsnetz-Ebene kostet, dort, wo er verbraucht wird, also am Haus, in der Werkstatt etc. pp. Alternativ wäre natürlich regenerativer Strom vom Hausdach auf Hoch- und Höchstspannungs-Ebene zu teuer, weil ja ca. 7 ct/kWh noch an Netz- und Transformationsverlusten zu den Erzeugungskosten hinzugezählt werden müssten. Die BNetzA, bzw. das geltende Energierecht, differenzieren nur ungenügend, welcher Strom wann wo wieviel kostet. Das gesamte Stromerzeugungs- und Vermarktungssystem beruht – einfach gesagt – auf dem grundsätzlichen Fehler,



REG.eV

www.regev-rossdorf.de

Roßdorfer Energie-Gemeinschaft e.V.

dass Weiterleitungs- und Umwandlungskosten einfach im Wettbewerb negiert werden, d.h. es kommt ein „preiswerter“ Lieferant „irgendwo“ für „irgendwas (Stromqualität) im Wettbewerb vor dem Lieferanten, der zwar etwas teurer ist, aber „am richtigen Ort die richtige Stromqualität liefert“. Das ist in etwa so, als wenn Sie Aprikosen vom Nachbarn für 3 Euro/kg erhalten können, aber die Aprikosen aus Südspanien kaufen müssen, die zwar nur 1.50 Euro/kg kosten, aber noch Transportkosten von 2.50 Euro/kg haben, für die Sie als Käufer aufkommen müssen. Andere Länder (USA z.B.) können das übrigens besser, dort herrscht wirklichkeitsnäherer Wettbewerb. Auf jeden Fall ist jetzt schon klar, dass „vor Ort“ produzierter Strom aus PV auf jeden Fall der kostengünstigste Strom ist, weil bei den jetzigen Investitionspreisen sogar mittelgroße Dachanlagen (6-10 kWp) Stromgestehungskosten (über 20 Jahre) von kleiner gleich 8-9 ct/kWh haben.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen unter 3.5 folgt daraus, dass ein Ü20 PV Anlagenbesitzer eigentlich für seinen Strom mindestens 7-8 ct/kWh verlangen kann, weil ihm seine Anlage gehört und er mit den 7-8 ct/kWh alle anderen Anbieter mit diesem Preis (für auch noch regenerative Energie) schlägt, zumindest solange ihm Verbraucher in unmittelbarer Nähe seinen Strom vollständig abnehmen, was (noch) in den meisten Ortsnetzen in Deutschland der Fall ist.